



Aktuelle Steuer-Information 01/2009

Tipps und Hinweise

1. ... für alle Steuerzahler

Steuerübernahme durch Schenker

Inanspruchnahme des Beschenkten zulässig?

Bei einer Schenkung unter Lebenden schulden sowohl der Schenker als auch der Beschenkte die Schenkungsteuer und sind **Gesamtschuldner**. Jeder der Gesamtschuldner schuldet die gesamte Leistung. Das Finanzamt trifft grundsätzlich nach pflichtgemäßem Ermessen die Entscheidung, gegen welchen der Gesamtschuldner die Schenkungsteuer festgesetzt werden soll. Setzt es die Schenkungsteuer gegen den Bedachten fest, braucht es dies im Regelfall nicht zu begründen, weil es zum Verständnis des Steuerbescheids nicht erforderlich ist. Dem Wesen der Schenkungsteuer als Bereicherungssteuer entsprechend ist das Finanzamt **grundsätzlich** gehalten, sich bei der Anforderung der Schenkungsteuer **an den Bedachten zu halten**. Nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) verhält es sich **anders, wenn der Schenker** im Verhältnis zum Beschenkten die Entrichtung der geschuldeten **Steuer selbst übernommen** hat und dies dem **Finanzamt** bei Erlass des Steuerbescheids **bekannt** war. Die Festsetzung der Schenkungsteuer gegen den Beschenkten bedarf nach Ansicht des BFH dann regelmäßig einer Begründung, aus der die für das Finanzamt maßgeblichen Ermessenserwägungen hervorgehen.

Fehlt die **erforderliche Begründung** und wird sie auch nicht in zulässiger Form nachgeholt, ist der gegen den Bedachten ergangene Steuerbescheid bereits aus diesem Grund rechtswidrig und aufzuheben.

Außergewöhnliche Belastungen

Abfindung von Unterhaltsansprüchen

Aufwendungen für den Unterhalt einer Person, die Ihnen oder Ihrem Ehegatten gegenüber unterhaltsberechtig ist, können Sie bis zu einem **Höchstbetrag von 7.680 €** vom Gesamtbeitrag der Einkünfte als außergewöhnliche Belastungen abziehen. Dazu gehören insbesondere Aufwendungen für Ernährung, Kleidung, Wohnung, Hausrat sowie notwendige Versicherungen, und zwar ohne Rücksicht darauf, ob mit den Zuwendungen ein einfacher Lebensstil oder gehobene Ansprüche finanziert werden.

Der Bundesfinanzhof (BFH) musste in einem Fall entscheiden, wie die gezahlte Abfindung von Unterhaltsansprüchen eines geschiedenen Ehegatten steuerlich zu berücksichtigen ist. Nach Auffassung des BFH können Aufwendungen für den **typischen Unterhaltsbedarf** einer unterhaltsberechtigten Person nur bis zum Höchstbetrag von 7.680 € als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden. Hingegen können untypische Unterhaltsleistungen, mit denen ein besonderer und außergewöhnlicher Bedarf abgedeckt wird (z.B. Krankheits- oder Pflegekosten), unbegrenzt als außergewöhnliche Belastungen berücksichtigt werden, soweit die Aufwendungen die zumutbare Eigenbelastung übersteigen. Wird die Abfindungszahlung an den geschiedenen Ehegatten für den typischen Unterhaltsbedarf gezahlt, kann diese nach Ansicht des BFH nur bis zum Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastung abgezogen werden.

Die **Abgrenzung** der typischen von den untypischen Unterhaltsaufwendungen richtet sich nach deren Anlass und Zweckbestimmung, nicht nach deren Zahlungsweise. Nach Auffassung des BFH kann die Abfindung der Unterhaltsansprüche des geschiedenen oder getrenntlebenden Ehegatten auch dann nur bis zum Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastung berücksichtigt werden, wenn der Steuerpflichtige dazu verpflichtet ist.

Hinweis: Der unterhaltsverpflichtete Ehegatte kann die Abfindungszahlung von Unterhaltsansprüchen des geschiedenen Ehegatten entweder bis zum Höchstbetrag als außergewöhnliche Belastung oder im Wege des Realsplittings mit Zustimmung des Empfängers bis zu 13.805 € im Kalenderjahr als Sonderausgaben berücksichtigen. Beim Realsplitting muss der Empfänger die Unterhaltszahlungen als sonstige Einkünfte versteuern.

2. ... für Unternehmer

Innergemeinschaftliche Lieferungen

BFH ändert bisherige Rechtsprechung

Eine Lieferung gilt auch dann bei Beginn der Versendung in einen anderen Mitgliedstaat als dort ausgeführt, wenn demjenigen, der mit der Versendung beauftragt ist, **im Zeitpunkt der Warenübergabe** nicht bekannt ist, um wen es sich beim **inländischen Abnehmer** handelt. Voraussetzung ist allerdings, dass die Person des Abnehmers einwandfrei aus den unstreitigen Umständen, beispielsweise aus Unterlagen, abgeleitet werden kann.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine bisherige Rechtsprechung geändert und hält nicht länger daran fest, dass sich die Person des Abnehmers aus den Frachtdokumenten ergeben muss. Es seien keine zwingenden Gründe dafür ersichtlich, bei einer Versendung für den Nachweis, dass der Abnehmer bei der Übergabe der Ware an den Beauftragten festgestanden habe, ausnahmslos zu verlangen, dass der Abnehmer dem Beauftragten bekannt sein müsse, argumentierten die Richter. Vielmehr reicht es nach Auffassung des BFH aus, wenn sich aus den unstreitigen Umständen, insbesondere **aus Unterlagen, mit hinreichender Sicherheit leicht und einwandfrei ableiten** lässt, dass der Abnehmer zum maßgeblichen Zeitpunkt festgestanden hat. Nach Ansicht des BFH steht dem nicht entgegen, dass die Ware von dem mit der Versendung Beauftragten zunächst in ein inländisches Lager gebracht und erst nach Eingang der Zahlung durch eine Freigabeerklärung des Lieferanten an den Erwerber herausgegeben wird.

Allgemeiner Wirtschaftsverkehr

Tätigkeit für einen einzigen Kunden ist ausreichend

Einkünfte aus Gewerbebetrieb sind Einkünfte aus gewerblichen Unternehmen. Dies erfordert eine selbständige nachhaltige Betätigung, die mit **Gewinnerzielungsabsicht** unternommen wird und sich als Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr darstellt. Die Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr setzt voraus, dass die Tätigkeit nach außen hin in Erscheinung tritt und mit ihr eine – wenn auch begrenzte – Allgemeinheit angesprochen wird.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hatte bereits in der Vergangenheit entschieden, dass eine Beteiligung am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr **auch bei einer Tätigkeit für nur einen bestimmten Vertragspartner** vorliegen kann, insbesondere, wenn die Tätigkeit nach Art und Umfang dem Bild einer unternehmerischen Marktteilnahme entspricht.

Der BFH hat jetzt seine bisherige Rechtsprechung bestätigt. Eine Teilnahme am allgemeinen wirtschaftlichen Verkehr und damit eine gewerbliche Betätigung kann nach seiner Auffassung auch gegeben sein, wenn die Leistungen **nur einem einzigen Kunden gegenüber erbracht werden**, sofern die zu beurteilende Tätigkeit nach Art und Umfang einer unternehmerischen Marktteilnahme entspricht. Der vertraglich vereinbarte Verzicht auf Geschäftsbeziehungen zu weiteren Personen steht nach Ansicht des BFH einer Teilnahme am allgemeinen Wirtschaftsverkehr nicht entgegen.

3. ... für GmbH-Geschäftsführer

Einlage einer wesentlichen Beteiligung

Bewertung erfolgt zwingend zu Anschaffungskosten

Der Bundesfinanzhof (BFH) entschied jüngst, dass die **Einlage eines Anteils an einer Kapitalgesellschaft** (zwingend) **mit den Anschaffungskosten** zu bewerten ist, wenn Steuerpflichtige innerhalb der letzten fünf Jahre vor dem Zeitpunkt der Zuführung (Einlage) mindestens zu 1 % beteiligt waren. Im Streitfall musste der BFH eigentlich die Höhe einer Teilwertabschreibung auf eine GmbH-Beteiligung beurteilen. Dabei mussten die Richter zunächst den Ausgangswert (Wert der Einlage) bei der Bemessung der Teilwertabschreibung feststellen. Einlagen sind grundsätzlich mit dem Teilwert zum Zeitpunkt der Zuführung anzusetzen. Sie sind jedoch höchstens mit den Anschaffungskosten zu bewerten, wenn die Beteiligung im Zeitpunkt der Zuführung zum Betriebsvermögen innerhalb der letzten fünf Jahre mindestens 1 % betragen hat. Auf die Dauer des Bestehens der Beteiligung vor der Einlage kommt es nicht an. Vielmehr ist nach Ansicht des BFH entscheidend, dass Steuerpflichtige innerhalb der Fünfjahresfrist überhaupt einmal zu mindestens 1 % an der Kapitalgesellschaft beteiligt waren.

Verdeckte Gewinnausschüttung

Eigenkapitalersetzende Erstattungsverpflichtung

Die Rückstellung für die Verpflichtung einer GmbH, einer Schwestergesellschaft die von dieser geleisteten Mietzahlungen nach den Grundsätzen der eigenkapitalersetzenden Gebrauchsüberlassung zu erstatten, führt zu einer verdeckten Gewinnausschüttung (vGA).

Der Bundesfinanzhof (BFH) bestätigte die bisherige Auffassung der Finanzverwaltung. Die Begründung des BFH basiert im Wesentlichen auf dem Eigenkapitalersatz einer GmbH. Der gesellschaftsrechtliche Tatbestand der **eigenkapitalersetzenden Gebrauchsüberlassung** ist dadurch gekennzeichnet, dass ein Gesellschafter oder ein diesem nahestehender Dritter der in der Krise befindlichen Gesellschaft einen Gegenstand zur Nutzung überlässt bzw. einen bereits vorher überlassenen Gegenstand nicht abzieht. Rechtsfolge ist, dass die auf schuldrechtlicher Ebene vereinbarte Gebrauchsüberlassung während der andauernden Krise bei der notleidenden Gesellschaft in funktionales Eigenkapital umqualifiziert wird und ein etwa vereinbartes Nutzungsentgelt in diesem Zeitraum nicht eingefordert werden darf.

Die passivierte Rückstellung für die Erstattungsverpflichtung ist handels- und steuerrechtlich zulässig. Aufgrund der Veranlassung durch das Gesellschaftsverhältnis muss die passivierte Rückstellung als vGA berücksichtigt und dem Einkommen der Kapitalgesellschaft hinzuge-rechnet werden.

Hinweis: Das Eigenkapitalersatzrecht nach GmbH-Gesetz ist mit Inkrafttreten des MoMiG zum 01.11.2008 entfallen.

4. ... für Arbeitgeber und Arbeitnehmer

Werbungskostenabzug

Berufliche Veranlassung von Seminaren zur Persönlichkeitsentfaltung

Aufwendungen für Seminare zur Persönlichkeitsentfaltung sind beruflich veranlasst, wenn die Veranstaltungen primär auf die spezifischen Bedürfnisse des vom Seminarteilnehmer ausgeübten Berufs ausgerichtet sind. Die **berufliche Veranlassung** ist gegeben, wenn die Aufwendungen objektiv mit dem Beruf zusammenhängen und subjektiv zu dessen Förderung erbracht

werden. **Indizien** für die berufliche Veranlassung oder einen konkreten Zusammenhang mit dem Beruf sind insbesondere die Lehrinhalte und ihre konkrete Anwendung in der beruflichen Tätigkeit, der Ablauf des Lehrgangs sowie die Teilnehmer.

In die Beurteilung der beruflichen Veranlassung des Lehrgangs muss nach Auffassung des Bundesfinanzhofs (BFH) der **gesamte Lehrinhalt einbezogen werden**. Dies gilt auch dann, wenn sich die Lehrveranstaltungen über mehr als einen Veranlagungszeitraum erstrecken. Besuchen Sie einen Lehrgang, der sowohl Grundlagenwissen als auch berufsbezogenes Spezialwissen vermittelt, können Sie die beruflich veranlassten Bildungsaufwendungen als Werbungskosten bei den Einkünften aus nichtselbständiger Arbeit abziehen, wenn der **Erwerb des Grundlagenwissens die Vorstufe zum Erwerb des berufsbezogenen Spezialwissens bildet**.

Der **Teilnehmerkreis** eines Lehrgangs, der sich mit Anforderungen an Führungskräfte befasst, ist nach Ansicht des BFH auch dann homogen zusammengesetzt, wenn die Teilnehmer Führungspositionen in verschiedenen Berufsgruppen innehaben. Der Werbungskostenabzug der Bildungsaufwendungen ist nicht dadurch ausgeschlossen, dass die Teilnehmer im Rahmen des Seminars auch tiefe Einblicke in die Arbeitswelt anderer Berufsgruppen erhalten. Die mit dem Einblick in die Arbeitswelt anderer Berufsgruppen verbundenen Erkenntnisse sind nach Ansicht des BFH unschädlich, da sie sich als bloße Folge zwangsläufig und untrennbar aus den im beruflichen Interesse durchgeführten Seminaren ergeben. Entscheidend ist vielmehr, dass die Kursteilnehmer aufgrund der Art ihrer beruflichen Tätigkeit gleichgerichtete fachliche Interessen haben.

5. ... für Hausbesitzer

Vermietung und Verpachtung

Verluste rechtzeitig angeben!

Erzielen Sie **negative Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung**, können diese im Rahmen der Einkommensteuerveranlagung mit anderen positiven Einkünften – beispielsweise mit Ihren Einkünften aus (nicht)selbständiger Tätigkeit oder aus Gewerbebetrieb oder mit Ihren

Renteneinkünften – ausgeglichen werden. Sie müssen also auf diese positiven Einkünfte weniger Einkommensteuer zahlen.

Das Finanzgericht Nürnberg (FG) hatte kürzlich einen Streitfall zu entscheiden, in dem Hausbesitzer es versäumt hatten, ihre negativen Einkünfte aus einem Vermietungsobjekt im Rahmen der Steuererklärung anzugeben. Sie hatten lediglich die Einkünfte aus einem ihrer zwei Vermietungsobjekte angegeben. Nachdem ihnen der Fehler im Folgejahr auffiel, versuchten sie, die Verluste aus dem „vergessenen“ Vermietungsobjekt noch **nachträglich steuermindernd beim Finanzamt geltend zu machen**.

Leider blieb dieser Versuch ohne Erfolg. Denn das FG war der Auffassung, die Hausbesitzer hätten mit der Nichterklärung der negativen Einkünfte grob fahrlässig gehandelt. Aufgrund der überschaubaren Anzahl von zwei Vermietungsobjekten sei es ihnen zuzumuten gewesen, ihre Steuererklärung auf Vollständigkeit zu überprüfen. Nach Eintritt der Bestandskraft könnten die Verluste daher nicht mehr berücksichtigt werden.

Grunderwerbsteuer

Einheitlicher Erwerbsvorgang wird angenommen

Der Erwerb eines bebauten Grundstücks durch Kauf des Grund und Bodens und durch Abschluss eines Vertrags über eine anschließende Gebäudeerrichtung gehört insgesamt auch dann zur Bemessungsgrundlage für die Grunderwerbsteuer, wenn es sich um **mehrere Einzelverträge** mit verschiedenen Subunternehmern handelt. Selbst die Übernahme von Maklerkosten durch den Käufer ist mit einzubeziehen. Dieser Tenor des Finanzgerichts Berlin-Brandenburg passt in die aktuelle Tendenz, wonach die Finanzämter seit rund drei Jahren verstärkt den Wert von Grund und Boden plus Gebäude erfassen. Damit hat sich die Bemessungsgrundlage für die Steuerrechnung deutlich verbreitert, wenn Immobilien den Besitzer wechseln.

Zuvor konnten Bauherren gegenüber dem Finanzamt argumentieren, sie hätten ein „nacktes“ Grundstück erworben und anschließend hierauf ein Gebäude errichtet. Dann berechnete sich die Steuer nur auf den Grund und Boden und nicht vom Gesamtpreis für das fertige Objekt.

Diese lukrative Trennung gelingt jetzt nur noch selten, seitdem der Bundesfinanzhof in einer Reihe von Urteilen von einem **einheitlichen Erwerbsvorgang** ausgeht, was im Ergebnis zu mehr Grunderwerbsteuer führt. So gibt es jetzt grundsätzlich einen sachlichen Zusammenhang zwischen Grundstückskauf und Hausbau, auch wenn getrennte Verträge abgeschlossen wurden oder die Hausplanung inhaltlich maßgebend vom Erwerber beeinflusst ist.

Selbst wenn verschiedene Unternehmer auf der Verkäuferseite aktiv werden, der künftige Hausbesitzer selbst einen Architekten einschaltet, Leistungen in Eigenarbeit erbringt oder an Dritte vergibt, fällt die Grunderwerbsteuer auf das Gesamtwerk an. Das sind dann neben Grundstücks- und Gebäudepreis anfallende Nebenkosten wie etwa für den Makler, für Sonderwünsche, für den kapitalisierten Zins aus vorzeitigen Kaufpreiszahlungen sowie für Erschließungskosten.

Hinweis: Für Bauherren besteht immerhin Aussicht auf einen nachträglichen Steuerrabatt. Denn die Grunderwerbsteuer von 3,5 % und in Berlin von 4,5 % auf den Gebäudepreis verstößt nach einem Beschluss des Niedersächsischen Finanzgerichts gegen das **gemeinschaftsrechtliche Mehrfachbelastungsverbot**. Das Gericht hat den Europäischen Gerichtshof zur Klärung angerufen, da der heimische Belastungscocktail aus Grunderwerb- und Umsatzsteuer auf Handwerkerleistungen Erwerber und Baufirmen unzulässigerweise benachteilige.

Neben der Mehrwertsteuer von 19 % belegt der Fiskus den Hausbau zusätzlich mit einer verkappten Sonderumsatzsteuer, was nach europäischem Recht verboten ist. Aufgrund des in Luxemburg anhängigen Verfahrens **ergehen Grunderwerbsteuerbescheide derzeit nur vorläufig**.

Mit freundlichen Grüßen

Ihr MAW-Team